



Verwaltungsstandpunkt zum Bürgervorschlag VII-HP-BH-00147-VSP-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Stammbaum:
VII-HP-BH-00147 LT
VII-HP-BH-00147-VSP-01 Dezernat Umwelt,
Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Laubbläserverbot durchsetzen

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Dienstberatung des Oberbürgermeisters
FA Finanzen

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

17.06.2024
12.08.2024

Zuständigkeit

Information zur Kenntnis
Information zur Kenntnis

Vorschlag der Verwaltung: **Ablehnung**

Finanzielle Auswirkungen

| | |
|---------------------------------|------------------|
| Haushaltsjahr | 2025,2026 |
| PSP-Element | |
| Auswirkung auf den Haushalt | Ergebnishaushalt |
| Betrag (in EUR) 2025 | - |
| Betrag (in EUR) 2026 | - |
| Stellenerhöhungen (in VzÄ) 2025 | - |
| Stellenerhöhungen (in VzÄ) 2026 | - |
| Kategorie/Themenschwerpunkt | Personal/Stellen |

Beschlussvorschlag

Der Bürgervorschlag VII-HP-BH-00147 zum Haushalt wird abgelehnt.

Der eingebrachte Bürgervorschlag wird nicht zur Abstimmung zugelassen. Er entspricht nicht den Anforderungen des Leipziger Bürgerhaushaltes oder widerspricht geltenden Regelungen wie Gesetzen, rechtlichen Vorgaben oder Stadtratsbeschlüssen.

Begründung

Die Umsetzung des geforderten Verbots würde sowohl gegen europäisches Recht als auch Bundesrecht verstoßen.

Laubbläser und Laubsammler werden von der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschine erfasst, wie sich aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 13 und Anhang I Nr. 34 und 35 der Richtlinie 2000/14/EG ergibt. Nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/14/EG dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme dieser Geräte, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen und mit der CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels versehen sind und ihnen eine EG-Konformitätserklärung beigelegt ist, in ihrem Hoheitsgebiet weder untersagen noch einschränken oder behindern. Bei der Gestaltung des nationalen Rechts muss sich die Bundesrepublik an den von der Richtlinie vorgegebenen Rahmen halten.

Der Bundesgesetzgeber hat die Richtlinie 2000/14/EG mit der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung - 32. BImSchV) ins nationale Recht überführt. § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV beschränkt u. a. die Benutzung von Laubbläsern und Laubsammlern insbesondere in Wohngebieten auf die Zeit von 09.00–13.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr werktags. Hiermit wurde eine abschließende Regelung getroffen, die in Ermangelung weitergehender landesgesetzlicher anlagenbezogener Regelungen zum Lärmschutz bzw. einer landesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für kommunale anlagenbezogene Regelungen zum Lärmschutz eine Sperrwirkung gegenüber Regelungen des allgemeinen Polizeirechts, die die Kommune etwa in Polizeiverordnungen erlassen könnte, entfaltet.

Anlage/n
Keine